2023.SUE.0076

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Feuerwehrreglement der Stadt Bern vom 28. November 1996 (Feuerwehrreglement; SSSB 871.1); Totalrevision

1. Worum es geht

Der Gemeinderat der Stadt Bern hat im Jahr 2022 die Einführung der Feuerwehrdienstpflicht und Ersatzabgabe zuhanden der vorberatenden Kommission und des Stadtrats verabschiedet (GRB 2022-689 vom 29. Juni 2022). Mit SRB 2023-140 vom 30. März 2023 ist der Stadtrat auf die Totalrevision des Feuerwehrreglements der Stadt Bern bzw. auf die Einführung der Feuerwehrdienstpflicht nicht eingetreten. In Bezug auf das Feuerwehrreglement der Stadt Bern besteht jedoch weiterhin Revisionsbedarf. Einerseits wurde mit der Fusion der Abteilungen Feuerwehr, Zivilschutz und Quartieramt (FZQ) und Sanitätspolizei im Jahr 2020 zu Schutz und Rettung Bern auch die Feuerwehr Bern teilweise neu organisiert, andererseits ist die Terminologie im Reglement veraltet. Durch den breiten Anpassungsbedarf drängt sich eine Totalrevision des städtischen Feuerwehrreglements auf.

2. Zuständigkeit

Der Stadtrat erlässt unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung alle Reglemente, die nicht den Stimmberechtigten vorbehalten sind (Artikel 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern [GO; SSSB 101.1]).

3. Totalrevision – neues Feuerwehrreglement

Das Feuerwehrreglement vom 28. November 1996 soll aufgehoben und durch ein neues, entschlacktes und übersichtliches Feuerwehrreglement ersetzt werden. Das bisherige Feuerwehrreglement enthielt Bestimmungen, die rein organisatorische und operationelle Belange der Feuerwehr regelten, so zum Beispiel Bestimmungen zum Umgang mit der persönlichen Ausrüstung. Das neue Reglement soll sich demgegenüber auf das Wesentliche beschränken. Einzelheiten des Vollzugs und ergänzende Bestimmungen sollen durch den Gemeinderat in der Verordnung zum Feuerwehrreglement geregelt werden.

Abgesehen von den Bestimmungen zur Feuerwehrdienstpflicht und Ersatzabgabe entsprechen die vorgesehenen Anpassungen weitgehend der Vorlage, auf welche der Stadtrat am 30. März 2023 (SRB 2023-140) nicht eingetreten ist. Wesentliche Änderungen gegenüber der letzten Vorlage sind die Aufnahme einer Bestimmung betreffend Entlassung aus dem Feuerwehrdienst der Milizfeuerwehr (neu Artikel 11) und die Streichung der Strafbestimmungen (bisher Artikel 25).

4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Das neue Feuerwehrreglement gliedert sich in 7 Abschnitte.

1. Abschnitt: Allgemeines

Artikel 1 (Gegenstand)
Dieser Artikel beschreibt den eigentlichen Gegenstand des Feuerwehrreglements.

Artikel 2 (Aufgaben)
Der in Artikel 2 aufgeführte Aufgabenkatalog entspricht den bisherigen Aufgaben der Feuerwehr der Stadt Bern (bisher Artikel 3 und 4) und orientiert sich an der übergeordneten kantonalen Gesetzgebung.

2. Abschnitt: Organisation und Einsatz der Feuerwehr

Artikel 3 (Gliederung und Aufgebot)
Diese Bestimmung regelt die Gliederung und die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Bern im Grundsatz. Die Bezeichnung «Freiwillige Feuerwehr» wird durch «Milizfeuerwehr» ersetzt. Die Bezeichnung Milizfeuerwehr ist in der Schweiz üblich und wird von den Institutionen des Feuerwehrwesens und den Gebäudeversicherungen verwendet. Inhaltlich entspricht die Bestimmung der Regelung des bisherigen Feuerwehrreglements.

Artikel 4 (Organisation)
Einzelheiten zu Organisation, Einsatz und Betrieb der Feuerwehr Bern sind neu durch den Gemeinderat durch Verordnung zu regeln.

Artikel 5 (Ausbildung)
Die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehr ist durch die Gebäudeversicherung und Fachverbände vorgegeben. Für den Berufsfeuerwehrlehrgang gelten zusätzlich die Vorgaben des Berufsfeuerwehrverbands und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

Artikel 6 (Versicherung [Art. 24 FFG])
Für alle Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Hilfspersonen besteht wie bis anhin und gemäss kantonalem Recht (vgl. Artikel 24 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes [FFG; BSG 871.11]) eine entsprechende Versicherung für Unfall und Krankheit. Für die Angehörigen der Feuerwehr (Berufs- und Milizfeuerwehr) besteht ein subsidiärer Versicherungsschutz durch die Versicherung des Schweizerischen Feuerwehrverbands und sub-subsidiär durch die Hilfskasse der Feuerwehr der Stadt Bern.

Artikel 7 (Zusammenarbeit)
Dieser Artikel regelt die Zusammenarbeit der Feuerwehr mit anderen Organisationen der öffentlichen Sicherheit im Grundsatz und entspricht inhaltlich dem bisherigen Reglement. Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen zur Zusammenarbeit mit Dritten durch Verordnung.

Artikel 8 (Kommando)
Dieser Artikel bestimmt die Befugnisse des Kommandanten bzw. der Kommandantin für Feuerwehrbelange auf dem Schadenplatz und entspricht der bisherigen Regelung im Feuerwehrreglement.

Artikel 9 (Inanspruchnahme von privatem Eigentum [Art. 20 FFG])
Der Inhalt entspricht dem Wortlaut von Artikel 20 FFG. Inhaltlich bleibt die Bestimmung gegenüber dem bisherigen Feuerwehrreglement unverändert.

3. Abschnitt: Feuerwehrdienst Milizfeuerwehr

Artikel 10 (Einteilung)
Das übergeordnete Recht sieht vor, dass eine Gemeinde Personen zwischen dem 19. und dem 60. Altersjahr für Feuerwehrdienstleistungen einsetzen kann (vgl. Artikel 26 FFG). Das seitens der Stadt Bern in Absatz 1 festgelegte Höchst- und Mindestalter (zwischen dem 19. und 52. Altersjahr) steht folglich im Einklang mit dem übergeordneten Recht und entspricht den Empfehlungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern für den Feuerwehrdienst. Wie nach bisheriger Regelung und im Einklang mit dem übergeordneten Recht (vgl. Artikel 26 FFG), soll es gestützt auf Absatz 2 im Einzelfall weiterhin möglich sein, bis zum 60. Altersjahr Feuerwehrdienst zu leisten.

Artikel 11 (Entlassung aus dem Feuerwehrdienst)
Im bisherigen Reglement war lediglich die Zuständigkeit betreffend Beendigung der Dienstverhältnisse auf Stufe Offizier geregelt. Neu soll die Entlassung aus dem aktiven Feuerwehrdienst für alle Stufen durch Verordnung geregelt werden.

Artikel 12 (Persönliche Dienstpflicht)
Absatz 1 hält den Grundsatz der persönlichen Dienstpflicht in vereinfachter und allgemeiner Formulierung entsprechend dem übergeordneten Recht (vgl. Artikel 27 Absatz 1 FFG) fest. Bisher waren Einzelheiten betreffend Feuerwehrdienst wie Absenzen oder Nichtbefolgen von Aufgeboten im Reglement festgehalten. Dies soll künftig durch den Gemeinderat durch Verordnung geregelt werden.

Artikel 13 (Sold und Entschädigungen)
Der Gemeinderat genehmigt die Soldansätze und Entschädigungen. Diese Bestimmung ist gegenüber dem bisherigen Reglement unverändert.

Artikel 14 (Kader)
Dieser Artikel hält die Pflicht des Kaders zum Besuch entsprechender Kurse und Übungen fest und entspricht dem bisherigen Recht.

4. Abschnitt: Betriebsfeuerwehren

Artikel 15
Die Bestimmung zu den Betriebsfeuerwehren in der Stadt Bern bleibt gegenüber dem bisherigen Reglement inhaltlich unverändert. So können die Betriebsfeuerwehren im Ereignisfall auch ausserhalb des Betriebs in der Stadt Bern eingesetzt werden.

5. Abschnitt: Finanzierung

Artikel 16 (Grundsatz [Art. 30 FFG])
Die Kosten der Feuerwehr gehen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinderechnung. Dies entspricht dem übergeordneten Recht (vgl. Artikel 30 FFG).

Artikel 17 (Gebühren)
Dieser Artikel bleibt gegenüber dem bisherigen Reglement unverändert.

Artikel 18 (Rückforderung der Einsatzkosten)
Nach bisherigem Reglement konnte der Gemeinderat die Einsatzkosten gemäss Artikel 32 FFG einfordern. Neu soll die zuständige Dienststelle die Kosten von der Verursacherin bzw. vom Verursacher einfordern, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Bis auf diese Anpassung bleibt die Bestimmung gegenüber dem bisherigen Reglement unverändert.

Artikel 19 (Kosten für nachbarliche Hilfeleistung)
Bei Einsätzen im Rahmen der nachbarlichen Hilfeleistung werden die Kosten gemäss Artikel 33 FFG zurückgefordert. Zu beachten sind die Feuerwehrweisungen und Merkblätter der Gebäudeversicherung des Kantons Bern sowie Verträge/Leistungsvereinbarungen mit derselben. In Ergänzung zu den Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern kommt bei nachbarlicher Hilfeleistung der Rahmenvertrag über die Zusammenarbeit der Feuerwehren in der Region Bern vom Juni 2009 zur Anwendung.

6. Abschnitt: Zuständigkeiten des Gemeinderats

Artikel 20
Dieser Artikel erläutert die Zuständigkeit des Gemeinderats in Feuerwehrbelangen, enthält jedoch zur Vermeidung von Wiederholungen nur noch diejenigen Zuständigkeiten, die nicht schon durch andere Spezialbestimmungen geregelt werden. Der Gemeinderat kann seine Befugnisse durch Verordnung weiter delegieren. Eine direkte Delegation des Stadtrats an die Direktion oder an die Verwaltungseinheiten, wie im bisherigen Reglement, soll jedoch vermieden werden. Aus diesem Grund wurde beispielsweise Artikel 23 des bisherigen Reglements betreffend Aufgaben und Befugnisse der Direktorin/des Direktors SUE gestrichen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Aufhebung von Strafbestimmungen
Weil die Stadt auf die Einführung einer Feuerwehrdienstpflicht mit entsprechender Ersatzabgabe verzichtet, ist ein möglicher Verstoss gegen die Vorschriften des Feuerwehrreglements mehr theoretischer Natur denn praktisch überhaupt möglich. Entsprechend wurde seit Jahren keine Busse gestützt auf den bisherigen Artikel 25 des Feuerwehrreglements verhängt. Überdies muss berücksichtigt werden, dass Artikel 47 FFG bereits eine sehr weitgehende Strafbestimmung enthält. So wird mit Busse bis Fr. 20 000.00 bestraft, wer rechtskräftigen Verfügungen nicht nachkommt oder Pflichten, die ein ordnungsgemässer Feuerwehrbetrieb mit sich bringt, nicht erfüllt (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c und d FFG). Sollte daher das Bedürfnis bzw. die Notwendigkeit bestehen, ein Mitglied der Feuerwehr zu büssen, würde der Weg mittels einer Strafanzeige gestützt auf Artikel 47 FFG offenstehen. Die Beibehaltung eines kommunalen Bussenverfahrens erscheint vor diesem Hintergrund als überflüssig. Zudem wird das Ansprechen von ungenügenden Leistungen oder wiederholtes Fehlverhalten heutzutage als eine Führungsaufgabe betrachtet. Artikel 11 des revidierten Feuerwehrreglements sieht zudem vor, dass der Ausschluss aus dem Feuerwehrdienst bei begangenen Pflichtverletzungen oder der Missachtung von Anweisungen möglich ist. Weitere Disziplinarmassnahmen werden auf Verordnungsstufe geregelt werden. Daher wird im revidierten Feuerwehrreglement zukünftig auf Strafbestimmungen und mithin auf ein kommunales Bussenverfahren verzichtet. Somit sind die Strafbestimmungen im bisherigen Artikel 25 des Feuerwehrreglements aufzuheben.

Artikel 21 (Rechtsmittel)
Mittels Artikel 21 Absatz 1 macht die Stadt von ihrem Recht Gebrauch, einen gemeindeinternen Rechtsmittelweg vorzusehen. So ist gegen die Verfügung einer Dienststelle, namentlich der Feuerwehr, zuerst bei der zuständigen städtischen Direktion Beschwerde zu erheben, bevor eine Beschwerde beim Regierungsstatthalter bzw. der Regierungsstatthalterin erhoben werden kann.

Durch Artikel 21 Absatz 2 wird klargestellt, dass sich das Rechtsmittelverfahren und der Rechtsmittelweg grundsätzlich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege richten.

Artikel 22 (Aufhebung bisherigen Rechts)
Das Feuerwehrreglement der Stadt Bern vom 28. November 1996 wird aufgehoben.

Artikel 23 (Inkrafttreten)
Der Gemeinderat wird über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Feuerwehrreglements bestimmen.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen sowie Klimaverträglichkeit

Die Revision des Feuerwehrreglements hat keinen Einfluss auf die finanziellen und personellen Ressourcen der Stadt. Auch wirkt sich die Vorlage nicht negativ auf das Klima aus und ist deshalb mit den Zielen des Reglements vom 17. März 2022 über Klimaschutz (Klimareglement: KR; SSSB 820.1) vereinbar.

6. Fakultatives Referendum

Die beantragte Totalrevision des Feuerwehrreglements unterliegt gemäss Artikel 37 Buchstabe a GO dem fakultativen Referendum.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Feuerwehrreglement der Stadt Bern vom 28. November 1996 (Feuerwehrreglement; SSSB 871.1); Totalrevision.

2. Der Stadtrat beschliesst die Totalrevision des Feuerwehrreglements der Stadt Bern vom 28. November 1996 (Feuerwehrreglement: FR; SSSB 871.1).

3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 26. Juni 2024

Der Gemeinderat

Beilagen:
- Feuerwehrreglement der Stadt Bern (Feuerwehrreglement; FR)
- Synopse zu Feuerwehrreglement der Stadt Bern (Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1); Totalrevision